FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE CAMMIN

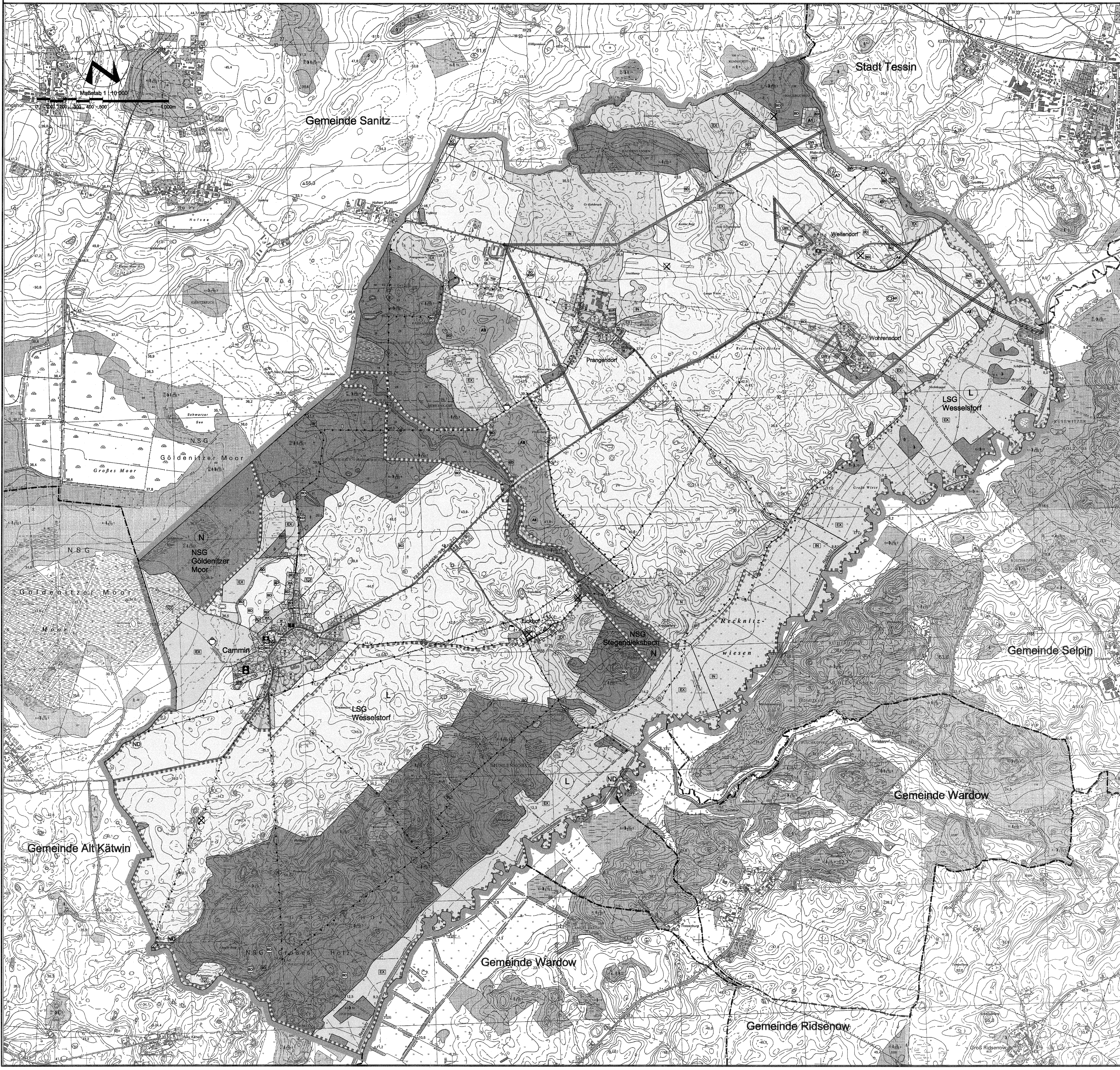

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
W	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
M	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: BUND Bundeswehr

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Autobahn A 20)
- Hauptwander- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Kleingärten
- naturnahe Parkanlage
- Sportplatz
- Friedhof
- naturbelassene Grünfläche
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- GW II Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone
- Brunnen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

- Ackerflächen
- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- EX Extensive Bewirtschaftung
- N Naturnahe Bewirtschaftung
- IN Intensive Bewirtschaftung

Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- N Naturschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- BD Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und keine Überbauung oder Nutzungsänderung möglich ist
- BD Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und deren Veränderung oder Beseitigung der Genehmigung bedarf
- KD Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5 Abs.5 Nr.3 u. Abs.6 BauGB)
- Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5 Abs.5 Nr.3 u.Abs.6 BauGB)
- 1 Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
- e eingeschränkte Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- A1 Nummerierung der Ausgleichsflächen für den Bau der Autobahn A20
- Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§5 Abs.2 Nr.1 u. Abs.4 BauGB)

VERMERK

- Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (Höffigkeitsfläche Sand)

Planverfasser

APM

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Kusserow, Stadtplanerin, AK M-V 2013-95-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420822, Fax.: 2420811

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich erfolgt.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.10.199 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 01.11.1999 bis zum 06.12.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13.10.1999 bis zum 03.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan wurde am 05.10.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.10.2000 gebilligt.

   Cammin, 28.11.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.03.2001 Az: VIII 2306-512.111 51016 - mit Nebenbestimmungen - erteilt.

   Cammin, 09.05.2001 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.04.2001 erfüllt. ~~Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom .... Az.: .... bestätigt.~~

    Cammin, 09.05.2001 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Cammin, 09.05.2001 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 10.05.2001 bis zum 25.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 25.05.2001 in Kraft getreten.

    Cammin, 28.05.2001 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 50 000

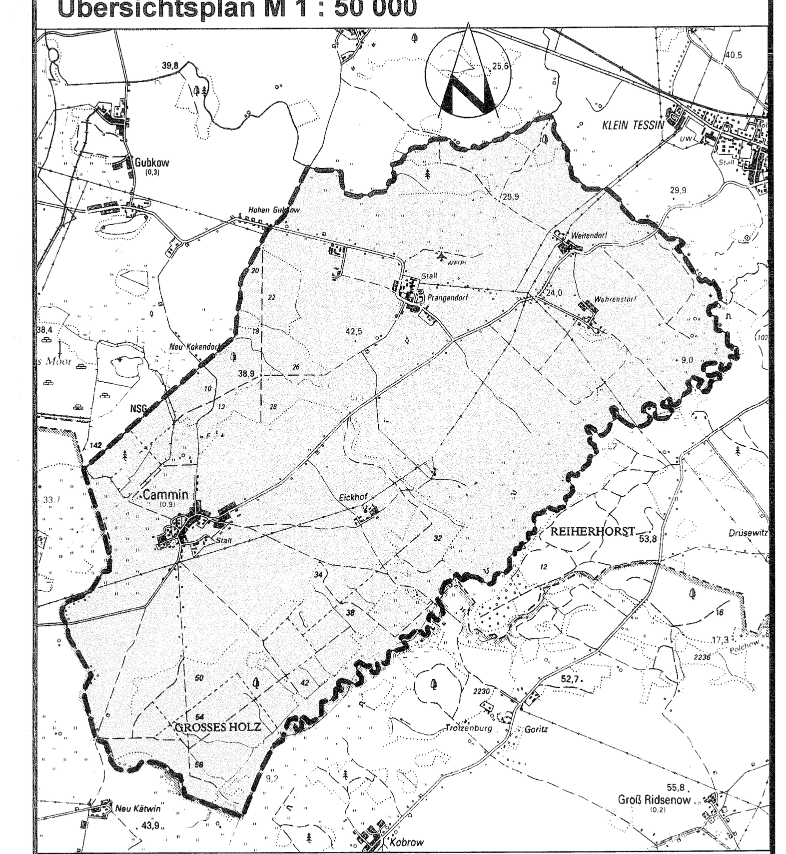

Cammin

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

Flächennutzungsplan

Cammin, 05.10.2000

Hahn
Bürgermeister